

Information und Leitfaden für die ÖIV-Abzeichenbestellung gültig ab 01.06.2025

Hinweis

Seit Mai 2014 erfolgt die Bestellung und Abwicklung des **Islandpferdezertifikates** nur mehr über den zuständigen Landesfachverband. Das Prüfungsprotokoll oder eine Kopie des Ausweise ist per MAIL auch an den ÖIV zu schicken (abzeichen@oeiv.org), wenn die Absolvierung höherer Abzeichen (z.b. ab Bronzenen Gangreitabzeichen) geplant ist.

Vor geplanter Prüfung:

1. Falls Kandidaten noch nicht ÖIV-Mitglieder sind:
vor Bestellung der Abzeichen (bei Motivationsabzeichen Isi Rider nicht notwendig) muss mittels Bestellformular eine **Neuanmeldung** der Kandidaten bei der ÖIV mit Name, Adresse und Geburtsdatum per E-Mail an mitglieder@oeiv.org durchgeführt werden.
2. Bestellen der Abzeichen mindestens 14 Tage im Vorhinein über das Bestellformular auf der ÖIV-Homepage. Nur somit kann ein rechtzeitiges Einlangen der Abzeichen bis zur Prüfung gewährleistet werden.
3. Kontrolle auf Aktualität der Lizenz des Lehrgangsleiters und Richters auf der OEPS Homepage: <https://www.oeps.at/de/personen>

Hinweis:

Abzeichen werden nur verschickt, wenn die Prüfungsprotokolle (bei Motivationsabzeichen gibt es kein Prüfungsprotokoll) der letzten Bestellungen an abzeichen@oeiv.org zurückgeschickt, keine offenen Rechnung bei der ÖIV und eine aktuelle Lizenz und Mitgliedschaft bei der ÖIV und LFV vom Lehrgangsleiter und Richter vorhanden sind.

Nach absolvierter Prüfung:

1. **Sofortige Retournierung** der Prüfungsprotokolle **per MAIL** an abzeichen@oeiv.org (Bei Motivationsabzeichen gibt es kein Protokoll)
2. **Sofortige Bezahlung** der Rechnung, sobald diese per Mail vom Finanzreferat zugestellt wurde.

**Abzeichenkosten laut aktueller ÖIV Gebührenordnung unter
<https://www.oeiv.org/downloads/>**

Prüfungsgebühr:

Der Richter und notwendiger Beisitzer erhält vom Veranstalter je nach Länge der Prüfung den halben oder den ganzen Richtertagesatz, zuzüglich amtliches Kilometergeld.

Gebührenempfehlungen für prüfende Tätigkeit von Ausbildner unterschiedlicher Ausbildungsstufe: siehe Gebührenordnung ÖIV
